

Merkblatt: Verantwortliche in der Gefahrgutkette

1

Alle Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen im Rahmen ihres Arbeits- bzw. Verantwortungsbereichs unterwiesen sein.

Die Unterweisung erfolgt je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Personals und umfasst folgende Bereiche:

- **Einführung in die Vorschriften**

Als Mitarbeiter müssen Sie mit den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut sein.

- **Aufgabenbezogene Unterweisung**

Als Mitarbeiter müssen Sie Ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten kennen.

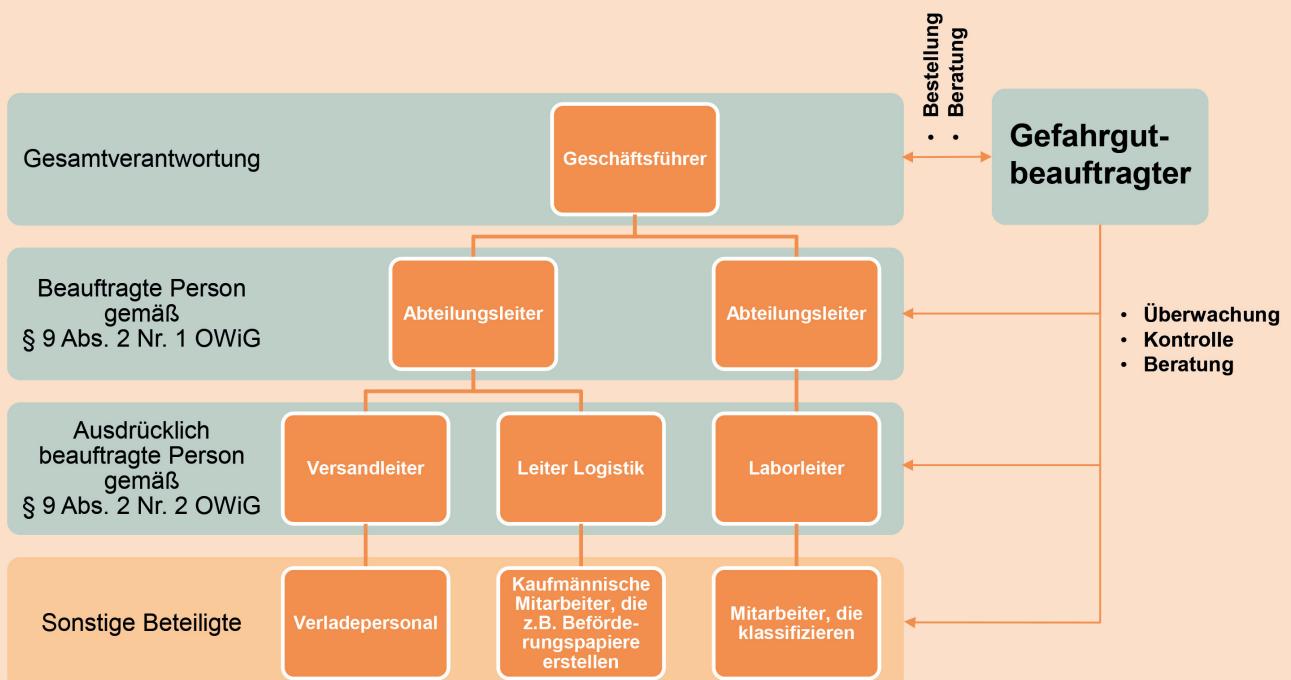
- **Sicherheitsunterweisung**

Als Mitarbeiter müssen Sie die möglichen Gefahren von Verletzungen oder Schädigungen als Folge von Zwischenfällen kennen und über die sichere Handhabung und Notfallmaßnahmen geschult sein.

- **Dokumentation**

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, die Unterweisungsunterlagen fünf Jahre aufzubewahren. Sie dürfen auf Verlangen Einsicht nehmen und die Unterlagen müssen gegebenenfalls der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Jeder, der in irgendeiner Weise mit Gefahrgutbeförderung etwas zu tun hat, ist verpflichtet, alles zu veranlassen, damit die Beförderung so sicher wie möglich erfolgen kann!



- **Ebene 1:** Der **Geschäftsführer** handelt immer in eigener Verantwortung.
- **Ebene 2: Beauftragte Personen** gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG sind Mitarbeiter, wie Abteilungsleiter oder Betriebsleiter, die automatisch die Verantwortung in ihrem Verantwortungsbereich tragen.
- **Ebene 3: Ausdrücklich beauftragte Personen** gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG handeln in eigener Verantwortung im Auftrag des Geschäftsführers oder Inhabers (z.B. Versand- oder Lagerleiter).
- **Ebene 4:** Alle anderen Beschäftigten sind **sonstige verantwortliche Personen**, denen unmittelbar Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen worden sind (z.B. Fahrer, Verlade- oder Entladepersonal, Verpackungs- bzw. Versandmitarbeiter).

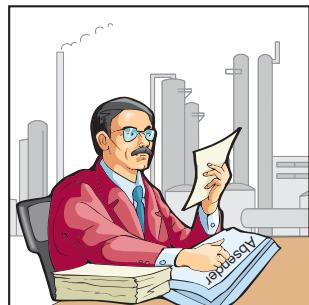
Ihr Unternehmen steht **als Verantwortlicher** in der Gefahrgutkette und hat dementsprechende Pflichten zu erfüllen.

Die **Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)** definiert die Verantwortlichen, die für die Unternehmen in der Gefahrgutkette stehen, wie folgt:

„§ 4 Allgemeine Sicherheitspflichten (GGVSEB)

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.“

Die Verantwortlichen in der Gefahrgutkette



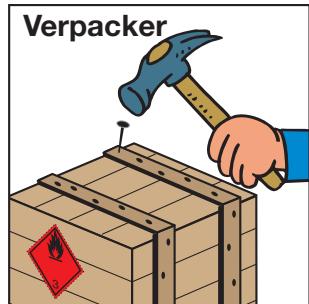
Handelt Ihr Unternehmen als **Auftraggeber des Absenders**, muss es u.a.

- beachten, ob Güter befördert werden dürfen,
- dem Absender schriftlich mitteilen:
 - Angaben, die im Beförderungspapier enthalten sein müssen,
 - Angaben für bestimmte Klassen,
 - Angaben im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU),
 - Angaben im Zusammenhang mit eingesetzten Kühlmitteln,
- den Absender* auf das gefährliche Gut hinweisen (§§ 35 oder 35a GGVSEB):
 - bei Beförderung in begrenzten Mengen: Angabe der Bruttomasse,
 - bei Beförderung in freigestellten Mengen: Angabe der Anzahl der Versandstücke.



Handelt Ihr Unternehmen als **Absender**, muss es u.a.

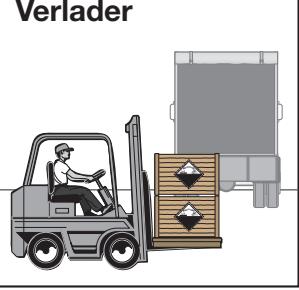
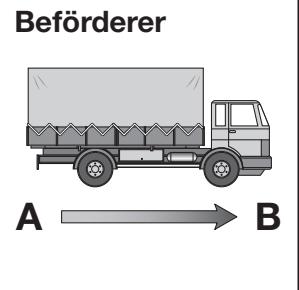
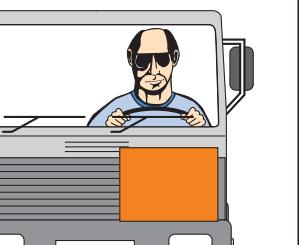
- auf das gefährliche Gut hinweisen* (§§ 35 und 35a GGVSEB) (UN-Nummer, Benennung, Nr. des Gefahrzettels, Verpackungsgruppe),
- auf begrenzte/freigestellte Mengen hinweisen,
- für ein Beförderungspapier mit allen erforderlichen Eintragungen sorgen und es drei Monate aufbewahren,
- prüfen, ob Güter zur Beförderung zugelassen sind,
- für die Beförderung erforderliche Ausnahmen besorgen und im Beförderungspapier eintragen,
- zugelassene und geeignete Verpackungen verwenden,
- den Verlader auf Begasung von Güterbeförderungseinheiten schriftlich hinweisen und die Sprache für das Warnkennzeichen angeben.

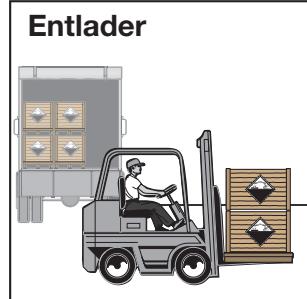


Handelt Ihr Unternehmen als **Verpacker**, muss es u.a.

- die Verpackungsvorschriften und die Vorschriften über die Zusammenpackung beachten,
- die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken beachten, wenn Versandstücke zur Beförderung vorbereitet werden,
- die Vorschriften über das Verpacken, Umverpacken und die Kennzeichnung beachten,
- die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften für Umverpackungen beachten.

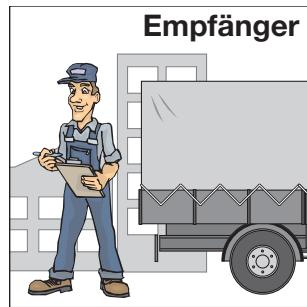
* schriftlich oder elektronisch

<p>Verlader</p> 	<p>Handelt Ihr Unternehmen als Verlader, muss es u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • dafür sorgen, dass gefährliche Güter nur dann übergeben werden, wenn sie gemäß ADR zur Beförderung zugelassen sind, • bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen prüfen, ob die Verpackungen unbeschädigt, vollständig und dicht sind, • dafür sorgen, dass beschädigte Versandstücke oder ungereinigte leere Verpackungen erst dann übergeben werden, wenn alle Mängel beseitigt sind, • die Zusammenladeverbote beachten, • die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln beachten, • die Handhabung und Verstauung „Ladungssicherung“ (auch bei in begrenzten und freigestellten Mengen verpackten Gütern) beachten.
<p>Beförderer</p> 	<p>Handelt Ihr Unternehmen als Beförderer muss es u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • prüfen, ob die gefährlichen Güter zur Beförderung zugelassen sind, • sich vergewissern, dass alle vorgeschriebenen Informationen vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, • sich vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden, • sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass Fahrzeuge, Ladung und Ausrüstung keine offensichtlichen Mängel haben, fehlen usw., • dem Fahrzeugführer die schriftlichen Weisungen und die Ausrüstung vor der Beförderung übergeben und dafür sorgen, dass diese mitgeführt werden.
<p>Fahrzeugführer</p> 	<p>Sind Sie Fahrzeugführer, müssen Sie u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • darauf achten, dass kein Versandstück befördert wird, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, • die betreffenden zusätzlichen Vorschriften für besondere Klassen oder Güter (8.5) beachten, • die Kennzeichnung an Fahrzeugen anbringen und nach der Beförderung vollständig entfernen, • die in den schriftlichen Weisungen vorgeschriebenen Maßnahmen treffen, • die Begleitpapiere, gültige Bescheinigung der Fahrerschulung, schriftlichen Weisungen, Feuerlöschgeräte, Ausrüstungsgegenstände sowie ggf. Ausnahmeverlassungen mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen, • außerdem folgende Vorschriften beachten (8.3 ADR – Auszug): <ul style="list-style-type: none"> – Keine Personenmitnahme! Es sind nur Mitglieder der Fahrzeugbesatzung erlaubt. – Die Bedienung von Feuerlöschgeräten muss bekannt sein. – Versandstücke dürfen nicht geöffnet werden. – Tragbare Beleuchtungsgeräte dürfen keine Metallocberfläche haben. – Rauchverbot bei Verladung beachten! – Der Betrieb des Motors während des Beladens oder Entladens ist nicht gestattet (Ausnahme: Der Motor ist für das Be- und Entladen erforderlich). – Alkoholverbot!



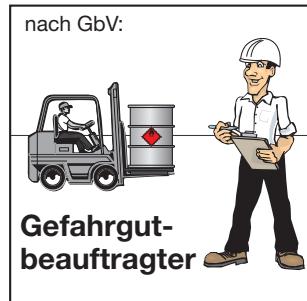
Handelt Ihr Unternehmen als **Entlader**, muss es u.a.

- sich vergewissern, dass die richtigen Güter entladen werden,
- prüfen, ob eine sichere Entladung möglich ist,
- ggf. erst entladen, wenn Maßnahmen durchgeführt worden sind, die die Sicherheit der Entladestelle gewährleisten,
- alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung einhalten.



Handelt Ihr Unternehmen als **Empfänger**, muss es u.a.

- darauf achten, dass die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund verzögert werden darf,
- nach dem Entladen und vor der Zustellung bzw. Wiederverwendung prüfen, ob die ihn betreffenden Gefahrgutbeförderungsvorschriften eingehalten worden sind,
- darauf achten, dass ein Container dem Beförderer nur dann zurückgestellt werden darf, wenn evtl. ein Verstoß gegen die Vorschriften behoben ist.



Der Gefahrgutbeauftragte

Gemäß Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) muss jedes Unternehmen, welches an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, grundsätzlich einen Gefahrgutbeauftragten bestellen. Ansonsten ist diese Funktion vom Unternehmer selbst wahrzunehmen. Die Bestellung des Gefahrgutbeauftragten ist intern und extern möglich. Ausnahmen regelt § 2 GbV.

Dem Gefahrgutbeauftragten obliegt eine besondere Verantwortung. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehören:

- Überwachung und Einhaltung der anzuwendenden Gefahrgutvorschriften
- Schulung der Mitarbeiter
- Beratung des Unternehmens
- Erstellung von Jahresberichten
- Erstellung von Mängelanzeigen
- ggf. Erstellung von Unfallberichten